

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

14. Sitzung des Finanzausschusses
am Donnerstag, dem 30.09.2021 um 18:00 Uhr
Stadtbibliothek "Walter Bauer", König-Heinrich-Straße 20
06217 Merseburg

Vorgesehene Tagesordnung:
TOP Thema
Öffentliche Sitzung

- 1.1 Beginn der Sitzung
- 1.2 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.4 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
 - 2.1 Einwohnerfragestunde
 - 2.2 Prüfbericht des Landesrechnungshofes (LRH) zur Eröffnungsbilanz der Stadt Merseburg, 046/BV/21
 - 2.3 Information und Diskussion zum Stand der Digitalisierung, BE: Herr Voigt, Herr Sipp, ADV
 - 2.4 Information und Diskussion zum Stand Gebühren und sonstige Einnahmesatzungen
 - 2.5 Stand Umsetzung Haushaltsvollzug 2021
 - Fortschreibung Einnahmeentwicklung
 - Mittelabflüsse bis 31.12.2021
 - Liquiditätsplanung
 - 2.6 Erklärung zu Mehrkosten für das Weihefest (pandemiebedingt)
 - 2.7 Informationen der Stadtverwaltung
 - 2.8 Anfragen/Anträge und Anregungen der Stadträte
 - Anträge der CDU-Fraktion DS Nr. 01-FA-2021

Nichtöffentliche Sitzung

3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
 - 3.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 - 3.2 Prüfbericht des Landesrechnungshofes (LRH), 041/BV/21
 - 3.3 Informationen der Stadtverwaltung
 - 3.4 Anfragen/Anträge und Anregungen der Stadträte

gez. Turré
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die „Umverlegung des Fließgewässers Laucha“ Vorhabenträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 11. August 2021 ein Planfeststellungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 68 Abs. 1 WHG sowie § 1 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 - 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die naturschutzfachliche Planung) liegt in der Zeit

**vom 08. Oktober 2021 bis zum 09. November 2021
im 1. Obergeschoss des Stadtentwicklungsamtes der Stadtverwaltung Merseburg,
Lauchstädter Straße 10, Zimmer 1OG.04, 06217 Merseburg**

während der Dienststunden

| | |
|-------------|--|
| montags | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr |
| dienstags | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| mittwochs | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr |
| donnerstags | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr |
| freitags | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die geltenden Hygieneregeln sind einzuhalten.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Umverlegung eines Teilabschnittes des Fließgewässers Laucha auf einer geplanten Länge von 1.973 m einschließlich eines Sediment austausches auf einer Länge von weiteren 1.292 m im angrenzenden Oberlauf zwischen den Ortschaften Bündorf (nördlich), nördlich der Ortschaft Knapendorf bis nördlich der Ortschaften Annemariental/Elisabethhöhe.

Bestandteil der Zulassungsentscheidung ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit. Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entfällt für dieses Vorhaben die allgemeine Feststellung der UVP-Pflicht, da der LHW die Durchführung einer UVP mit seinem o. g. Antrag vom 11.08.2021 gestellt hat. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA) als zuständige Behörde hat das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. Für dieses Neuvorhaben besteht UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar. Der UVP-Bericht ist Bestandteil der im o. g. Zeitraum ausgelegten Planunterlagen.

Neben dem UVP-Bericht sind der Landschaftspflegerische Begleitplan, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Modelltechnische Untersuchungen im Rahmen der Lauchaumverlegung sowie die Erstellung eines Niederschlagsabflussmodells Bestandteil der Planunterlagen.

Fragen zum Umweltrecht i. S. des UVP sind im Rahmen dieser Anhörung an das LVWA zu richten. Es gilt die unten genannte Frist bis zum 10. Dezember 2021.

Des Weiteren sind die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung im Internet unter <https://www.merseburg.de/de/allgemeine.html> einsehbar. Ebenso erfolgt eine Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Internetseite

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren/> gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Dauer der Auslegung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung der Planunterlagen auf den Internetseiten der Stadt Merseburg sowie des Landesverwaltungsamtes keine Auslegung gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG darstellt. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 10. Dezember 2021, im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10, Zimmer 1OG.04, 06217 Merseburg Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Sitz Halle (Saale), Ref. 404, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich bzw. zur Niederschrift in der Dessauer Straße 70, (Zi. 203), 06118 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Die vorgenannten Ausführungen gelten auch für die Abgabe der Stellungnahmen der im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).

Merseburg, den 23.09.2021
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de